

Hochwasserschutz

nach den Vorschriften des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes Baden-Württemberg

Andrea Bär

Referat 51 – Recht und Verwaltung

Regierungspräsidium Tübingen



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Das neue WHG zum Hochwasserschutz

Abschnitt 6 – Hochwasserschutz, §§ 72 – 81 WHGneu

- Bewertung von Hochwasserrisiken à Bestimmung von Risikogebieten à § 73 WHGneu
 - Für Risikogebiete: Erstellen von Gefahrenkarten und Risikokarten à § 74 WHGneu
 - Erstellen von **Risikomanagementplänen** zur Verringerung von nachteiligen Folgen im Hochwasserfall à § 75 WHGneu
- Institut der *Hochwasserschutzpläne* (§ 80 a WG) entfällt



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Überschwemmungsgebiete

- Überschwemmungsgebiete sind bis zum 22.12.2013 festzusetzen à § 76 WHGneu
 - Abs. 3: Ermittlung der erforderlichen Ü-Gebiete (HQ₁₀₀ sowie Hochwasserentlastung u. –rückhaltung)
 - Abs. 4: Information der Öffentlichkeit
- Umsetzung dieses ‚Auftrags‘ muss mit der Novelle des WG für Innen- und Außenbereich erfolgen.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Überschwemmungsgebiete

- Bis zur Novelle gelten die Vorschriften des WG zu den Überschwemmungsgebieten weiter:
 - § 77 WG: Geltung im Außenbereich kraft Gesetzes
 - nach Übergangsregelung (§ 106 Abs. 3 WHGneu) gelten die bisher festgesetzten Ü-Gebiete weiterhin
 - Übergangsvorschriften zum WG (Fußnote zu 2. Abschnitt) gelten fort.
 - Für den Innenbereich verbleibt es zunächst ebenfalls bei der bisherigen Rechtslage à § 80 WG (,Hochwassergefährdete Gebiete‘)



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Rechtsfolgen für Überschwemmungsgebiete

- Beschränkungen für ausgewiesene Überschwemmungsgebiete à § 78 Abs. 1 WHGneu
- WHGneu deckt materiell den Regelungsbereich der §§ 78, 78a und 79 WG sowie die Ermächtigungsgrundlage in § 110 WG ab, so dass diese weiter Gültigkeit haben.
- (Ausnahme: § 78a Abs. 2 WG: Differenzierung zwischen Ausweisung Ü-Gebiet ‚kraft Gesetz‘ und durch RVO à widerspricht WHGneu)



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Rechtsfolgen für Überschwemmungsgebiete

- Spezialregelung des § 78 S. 2 WG für ‚Überschwemmungskernbereiche‘ gilt weiter.
- Wasserbauliche Maßnahmen fallen nicht unter die Verbote des § 78 Abs. 1 WHGneu (vgl. Abs. 1 S. 2) → entspricht § 78 Satz 4 WG
- Ausnahmeregelung für neue Baugebiete in § 78 a WG entspricht materiell den Regelungen in § 78 Abs. 2 WHGneu



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Regelungen in Überschwemmungsgebieten

- Nach §§ 79, 110 WG sind Regelungen in Ü-Gebieten durch Rechtsverordnung möglich
- Rechtsgrundlage jetzt in § 78 Abs. 5 WHGneu geregelt. Diese Vorschrift deckt den Regelungsbereich des § 79 WG ab.
- Auch eine ‚vorläufige Sicherung‘ nach § 79 Abs. 3 WG ist weiterhin auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 WHGneu möglich.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Sonstige Regelungen zum Hochwasserschutz

WHG	WG
§ 67 Abs. 1: Gewässer sind so auszubauen, dass Erhalt der natürl. Rückhalteflächen und des natürl. Abflussverhaltens	§ 63 Abs. 1 ... ordnungsgemäßer Wasserabfluss im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes à Zuständigkeitsregelung in Abs. 4
§ 67 Abs. 2 S. 3: Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen à Gewässerausbau	§ 69: Unterscheidung in Leit- und Schutzdämme: <ul style="list-style-type: none">•Leitdämme à Vorschriften zu Gewässerausbau u. Unterhaltung•Schutzdämme à Spezialvorschriften im WG



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

„Vorteilsausgleich“

- In den §§ 58, 67, 68 und 73 WG sind Regelungen zum Ausgleich der Vorteile geschaffen, die Kommunen, Anlieger, Grundstückseigentümer (usw.) durch Gewässerunterhaltungs- und Ausbau- sowie Hochwasserschutzmaßnahmen erlangen.
- Diese Ausgleichsvorschriften werden durch die Regelungen des WHG nicht verdrängt: gelten weiter.
- Im Hinblick auf die geänderten Strukturen des WHG ist eine Überarbeitung im Zuge der Novellierung des WG angezeigt.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM